

Newsletter Agrarförderung/Agrarumweltmaßnahmen 03/2024

Informationsveranstaltung zur Antragstellung 2024 am 26.03.2024

Wir möchten Sie recht herzlich zu einer gemeinsamen Informationsveranstaltung des Fachdienstes „Agrarförderung/Agrarumweltmaßnahmen“ der Kreisverwaltung sowie des Kreisbauernverbandes Werra-Meißner mit dem Titel „Aktuelles zur Antragsphase 2024 mit Ausblick auf die GAP nach 2027“ einladen.

Die Veranstaltung findet am

Dienstag, den 26. März um 16.00 Uhr
im Bürgerhaus Reichensächser Hof,
Platz der Normandie 1, 37287 Wehretal OT Reichensachsen

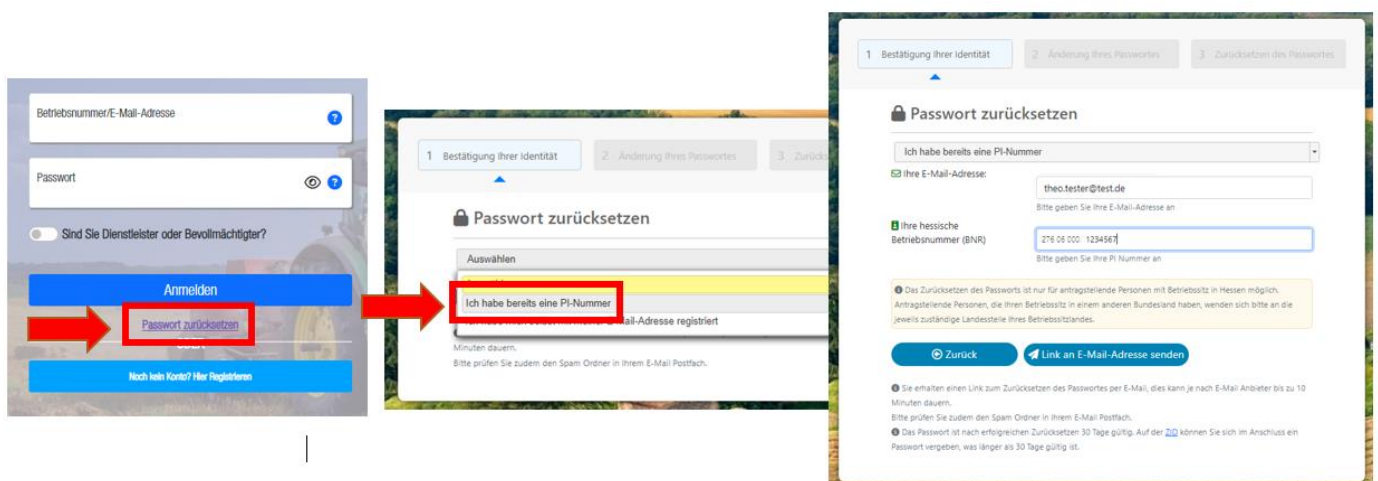
statt. Erhalten Sie einen Überblick über die Regelungen rund um Prämienkomponenten, Konditionalität, Eco Schemes und HALM. Wir freuen uns auf Ihr zahlreiches Erscheinen. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.



Start der Online-Antragstellung am Montag, 18.03.2024

Seitens der WI-Bank wurde mitgeteilt, dass die Agrarantragstellung im Agrarportal voraussichtlich ab Montag, dem 18.03.2024 möglich sein wird. Sie erreichen das Agrarportal unter der Adresse <https://agrarportal-hessen.de/>.

Sofern Sie Probleme bei der Anmeldung haben, nutzen Sie bitte die Funktion der Passwortrücksetzung. Klicken Sie hierzu auf der Startseite des Agrarportals auf die Schaltfläche „Passwort zurücksetzen“. In dem sich dann öffnenden Fenster wählen Sie bitte „Ich habe bereits eine PI-Nummer“ aus. Dann öffnet sich ein Fenster, in dem Sie im ersten Erfassungsfeld Ihre im Agrarportal hinterlegte E-Mail-Adresse erfassen. Im zweiten Erfassungsfeld ist bereits der Wert „276 06 000“ vorbelegt. Danach tragen Sie bitte Ihre 7-stellige Personenidentnummer ein. Dann erhalten Sie per E-Mail einen Link zur Passwortrücksetzung, mit welchem Sie dann ein neues Passwort vergeben können.



Sollten Sie Unterstützung bei der Bearbeitung Ihres Agrarantrages benötigen, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachdienstes Agrarförderung/Agrarumweltmaßnahmen gerne zur Verfügung. Wenn Sie einen persönlichen Beratungstermin im Amt in Oberhonne vereinbaren wollen, ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung zwingend erforderlich. Sie erreichen uns unter der bekannten Telefonnummer 05651/302-4859. Bei einem persönlichen Beratungstermin bitten wir sicherzustellen, dass Sie über ein gültiges Passwort für das Agrarportal verfügen.

Aktueller Sachstand zu GLÖZ 8 – Ausnahmeregelung für 2024

Uns erreichen nach wie vor zahlreiche Anfragen zu den genauen Modalitäten zur GLÖZ 8-Ausnahmeregelung. Seitens der Bundesregierung wurde angekündigt, dass die seitens der Europäischen Kommission vorgeschlagene Ausnahme in Deutschland 1:1 umgesetzt werden soll ([Pressemitteilung hier](#)). Bevor die Ausnahmeregelung in Kraft tritt, muss diese doch zunächst noch durch den Bundesrat beschlossen werden. Dies soll voraussichtlich in der Sitzung am 22. März 2024 erfolgen. Bis dahin müssen noch einige Details geklärt werden. Zudem können sich auch noch weitere Änderungen ergeben.

Vereinfacht gesagt, sieht die Ausnahmeregelung vor, dass Betriebe mit mehr als 10 ha Ackerland den im Rahmen der GLÖZ 8-Verpflichtung geforderten 4%igen Mindestanteil von nichtproduktiver Ackerfläche nicht zwingend durch brachliegende Flächen oder Landschaftselemente nachweisen müssen, sondern diesen auch durch den Anbau von Leguminosen und/oder Winterzwischenfrüchten erfüllen können. Auch eine Kombination von brachliegenden Flächen, Flächen mit Leguminosen und Flächen mit Winterzwischenfrüchten ist möglich. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist auf diesen Flächen untersagt, die Flächen müssen zudem im Flächen- und Nutzungsnachweis entsprechend gekennzeichnet werden. Sofern der Betrieb an der Öko-Regelung 2 bzw. am HALM-C1-Verfahren (Vielfältige Kulturen im Ackerbau) teilnimmt, können die mit Leguminosen bestellten Flächen, die für die GLÖZ 8-Ausnahmeregelung gemeldet wurden, nicht zur Erfüllung des Mindestanteils der Leguminosen für die ÖR2 bzw. HALM-C1 angerechnet werden. Die für die Ausnahmeregelung gemeldeten Flächen können zudem auch nicht für die Öko-Regelung 6 (Verzicht auf Pflanzenschutzmittel) angemeldet werden (da für diese Flächen ohnehin ein Anwendungsverbot für Pflanzenschutzmittel besteht).

Hinweis: Betriebe, die mehr als 10 ha Ackerland bewirtschaften und die in diesem Jahr die GLÖZ 8-Verpflichtung durch den Anbau von Leguminosen oder Winterzwischenfrüchten erfüllen wollen, haben nach aktuellem Diskussionsstand die Möglichkeit, bestehende Brache-Flächen für die Öko-Regelung 1a (ÖR 1a - Aufstockung nichtproduktiver Ackerflächen) anzumelden. Im Rahmen der ÖR 1a werden seit diesem Jahr Flächen im Gesamtumfang von bis zu einem Hektar mit 1.300 Euro je Hektar gefördert.

Der LLH hat den aktuellen Sachstand auf seiner Homepage zusammengefasst: [GLÖZ 8-Ausnahmereglung 2024 – Stilllegung erhalten oder umbrechen? » Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen](#)

Wir werden Sie informieren, sobald rechtsverbindliche Aussagen über die genaue Ausgestaltung der GLÖZ 8-Ausnahmeregelung getroffen werden können.

GAP-Prämienrechner 2024 sowie Anpassungen Öko-Regelungen

Der LLH hat nunmehr den aktuellen GAP-Prämienrechner 2024 online gestellt. Diesen sowie weitere Informationen zu Anpassungen bei einzelnen Öko-Regelungen in 2024 finden Sie unter folgendem Link:

[GAP-Prämienrechner 2024: Mit aktuellen Inhalten wieder verfügbar » Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen](#)

Aktiver Betriebsinhaber – Nachweis Beitragsbescheid der SVLFG

Auch auf die Gefahr hin, dass wir uns wiederholen, möchten wir Sie nochmals darauf hinweisen, dass auch im diesjährigen Agrarantrag die sog. „aktive Betriebsinhabereigenschaft“ nachgewiesen werden muss. Als Nachweis dient der letzte Beitragsbescheid der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. Dieser Bescheid muss im Zuge der Online-Antragstellung hochgeladen werden. Alternativ hierzu können Sie uns den letzten Beitragsbescheid (Juli 2023) aber auch in Papierform vorlegen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass der Beitragsbescheid der Berufsgenossenschaft auf den gleichen Namen ausgestellt wurde, unter dem auch der Agrarantrag abgegeben wird. Insbesondere GbR-Betriebe sollten darauf achten, dass der Bescheid der Berufsgenossenschaft im Adressfeld den Namen der GbR enthält, die auch den

Agrarantrag abgibt. Neu gegründete Betriebe, die noch keinen Beitragsbescheid haben, können einen Nachweis über die Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft vorlegen, aus dem jedoch die Mitgliedsnummer hervorgehen muss.

Sollte dieser Nachweis nicht vorliegen, kann dies eine Ablehnung des kompletten Agrarantrages zur Folge haben.

Termine – „Save the Date“

Im Nachgang zur letzten Ortslandwirteversammlung wollen wir Ihnen bereits jetzt den Hinweis auf den Termin der nächsten Ortslandwirteversammlung mitteilen. Diese ist für den **01.02.2025** geplant.

Sofern Sie diesen „Newsletter“ nicht erhalten möchten, teilen Sie uns dies einfach kurz per E-Mail an die Adresse agranantrag@werra-meissner-kreis.de mit, wir werden Sie dann aus dem Verteiler löschen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team des Fachdienstes Agrarförderung/Agrarumweltmaßnahmen